Amtsgericht Sonthofen

Az.: 1 C 368/20



In dem Rechtsstreit
- Kläger -
Prozessbevollmächtigter:
gegen
- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte:
wegen Schadensersatz
erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht am 19.10.2020 aufgrund des Sachstands vom 15.10.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 315,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.05.2020 zu zahlen.
- Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 11 % und die Beklagte 89 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 14.09.2020 auf 356,82 € festgesetzt, ab dem 15.09.2020 auf 315,95.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Demnach hat die Klage vollumfänglich Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

١.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Sonthofen gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich, sowie gemäß § 32 ZPO, § 20 StVG örtlich zur Entscheidung zuständig.

11.

Die Klage ist, soweit sie nicht zurückgenommen wurde, auch begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch in ausgeurteilter Höhe gemäß § 115 VVG, § 7 StVG, § 823 BGB zu.

Die Haftung dem Grunde nach ist unstreitig. Streitig sind vorliegend restliche fiktiv geltend gemachte Reparaturkosten sowie restliche Sachverständigenkosten.

Beide sind, wie klägerseits zuletzt beantragt, zuzusprechen.

Hinsichtlich der Sachverständigenkosten ist die Rechtsprechung der auch für das Amtsgericht Sonthofen zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Kempten zu beachten, wonach das Grundhonorar aus dem HB-III-Korridor der BVSK-Tabelle 2018 zu entnehmen ist. Dies sind vorliegend 426,00 €. Hinzu kommen Fahrtkosten 64 x 0,70 € = 44,80 €. Ein Verstoß gegen die Scha-

densminderungspflicht ist dem Kläger hierbei nicht anzulasten. Sachverständiger und Besichtigungsort liegen 32 km auseinander, dies ist nicht zu beanstanden, zumal die Beklagtenseite nicht, wie erforderlich, vorgetragen hat, welche alternative Möglichkeit für den Kläger bestanden hätte. Hinzu kommen Fotos 12 x 2,00 € = 24,00 €. Es ist nicht ersichtlich, dass der Sachverständige hier unnötige Fotos angefertigt und abgerechnet hat. Zu erstatten sind außerdem pauschal 15,00 € für Porto und Telefon, außerdem Schreibkosten in Höhe von 12 x 1,80 € = 21,60 €. Hinzu kommen außerdem noch die nicht angegriffenen 80,00 € für die Fremdrechnung des Autohauses was einen insgesamt erstattungsfähigen Betrag in Höhe von 727,57 € ergibt. Der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte und klägerseits eingeklagte Betrag in Höhe von 708,05 € bewegt sich in diesem Rahmen, weshalb die auf die Rechnung noch nicht bezahlten 41,65 € von Beklagtenseite zu erstatten sind.

Soweit die Klage diesbezüglich nicht zurückgenommen wurde, sind die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 274,30 € ebenfalls zu erstatten.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit wurde seitens des Gerichts ein Sachverständigengutachten unter Beauftragung des Sachverständigen eingeholt. Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, der seit Jahren als anerkannter Sachverständiger in diesem Bereich tätig ist. Auch das in diesem Verfahren vorgelegte Gutachten ist überzeugend. Die von beiden Parteien problematisierten Punkte beleuchtet der Sachverständige nachvollziehbar und kommt insoweit auch zu einem überzeugenden Ergebnis.

Hinsichtlich der streitigen Verbringungskosten sind diese in voller Höhe zuzusprechen. Wie der Sachverständige ausführt, ist bei einem Opel-Vertragshändler im hiesigen Bezirk eine Verbringungskostenpauschale in Höhe von 195,00 € üblich. Da es sich hier um ein scheckheftgepflegtes Fahrzeug handelt, sind diese entsprechend zuzusprechen.

Ebenso verhält es sich mit den in Rechnung gestellten Mehraufwendungen was Material und Arbeitszeit anbelangt für Sars-cov-2 Schutzaufwendungen. Anders als von Beklagtenseite ausgeführt, sind diese nach Ausführungen des Sachverständigen gerade nicht in den Gemeinkosten eingepreist, sondern werden fallbezogen erhoben. Es sind, wie auch allgemein bekannt sein dürfte, hinsichtlich der Präventionsaufwendungen große Aufwendungen erforderlich, um eine Infizierung von Kunden oder Mitarbeitern auszuschließen, da das Fahrzeug während der Reparatur auch durch mehrere Hände geht und den Mitarbeitern ständig Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt werden müssen und Arbeitsplatz und Arbeitsmaterial desinfiziert werden müssen. Die in Rechnung gestellten 15,00 € für das Material und 64,00 € für 0,4 Stunden Arbeitszeit sind dementsprechend nicht zu beanstanden.

Es ergeben sich damit erforderliche Reparaturkosten in Höhe von 2.003,99 €, wovon noch 274,30 € von Beklagtenseite zu leisten sind.

Die Verurteilung zur Verzinsung der Forderung gründet sich aus Verzugsgesichtspunkten auf die §§ 280, 286, 288 BGB. Verzugsbegründend war spätestens, wie beantragt, das endgültige Ablehnungsschreiben der Beklagtenseite vom 26.05.2020.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 ZPO.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

٧.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu) Residenzplatz 4 - 6 87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2 87527 Sonthofen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am ______

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle